

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **30. März 2023**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

VM. **NAGELER** Johann

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

VM. **LINDER** Alexander, Ing.

VM. **OSCHOUNIG** Christian

GR. **KOFLER** Franz

GR.ⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg

GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **MILLONIG** Karl

GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **MIKL** Mariano

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GR. **HERNLER** Helmut, Ing.

GR. **SMOLE** Klaus, MSc

GR.ⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GR.ⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA

GR. **PUTZL** Sandro

GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **PIRKER** Nicolas

GR.ⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a

GR. **TRIESSNIG** Simon, Mag., als Ersatz für GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

GR. **MIKL** Karl,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz und

GR. **RESSMANN** Markus, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

HASSLER Johannes, Amtsleiter

Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführer:

WROLICH Dominik

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen sowie auch die *Berichte des Bürgermeisters*.

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung bei Tagesordnungspunkt 6) des Wortes *Strandbad* in "**Strandhotel**";

Absetzung der Tagesordnungspunkte 7), da noch Gespräche mit dem Kaufwerber geführt werden sollen, 12), 13), 16) und 17) - diese werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates - aufgrund derzeit noch fehlender Unterlagen - behandelt werden sowie 29) und 30), da vom Amt der Kärntner Landesregierung die jeweiligen Begutachtungen noch fehlen;

Änderung der Berichterstatte bei Tagesordnungspunkte 25) von *1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER* auf **Bgm. Christian POGLITSCH** sowie 34) und 35) von *VM. Johann NAGELER* auf **Bgm. Christian POGLITSCH**;

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt
Berichte des Bürgermeisters entfällt

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Nachwahl eines Ausschussmitgliedes in diverse Ausschüsse.

REFERAT I:

3. Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Personalkommission.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

4. Auflösung und Rückübertragung Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

5. Vorzeitige Rückzahlung Regionalfonds - Darlehen.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

6. Anpassung des Pachtvertrages für das Strandbadhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

7. Verkauf des Parkplatzes, Parz. 25/2, KG 75426 Latschach. **abgesetzt**

Berichterstatter: ~~Bgm. Christian~~ **POGLITSCH**

8. Erweiterung der Nutzungsvereinbarung "Prekarium" mit der ÖWR 1/8 Faaker See im Strandbad Faak am See.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

9. Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes in der Ortschaft Finkenstein, Ortsteil Höfling.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

10. Ersatzanschaffung eines neuen Kommunalgerätes der Marke Holder, Modell S 100, inkl. Anbaugeräte für den Wirtschaftshof.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

11. Heizungsaustausch im Wirtschaftshof von Öl- auf Hackschnitzelheizung inkl. der notwendigen baulichen Maßnahmen.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

12. Verkauf einer Teilfläche der Parz. 2452/2, KG 75305 Ferlach. **abgesetzt**

Berichterstatter: ~~GR. Jörg~~ **EGGER**

13. Grenzzarrondierung im Bereich des "Neufeldweges", Parz. 1201, KG 75413 Fürnitz. **abgesetzt**

Berichterstatter: ~~GR. Jörg~~ **EGGER**

14. Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2023.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

15. Revision des Teilbebauungsplanes "Faaker See-Ostufer".

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

16. Grundstückstausch entlang der "Warmbader Straße" in Müllnern, öffentl. Parz. 1741/2 und privaten Parz. 61/18, beide KG 75414 Gödersdorf. **abgesetzt**

Berichterstatter: ~~GR. Jörg~~ **EGGER**

17. Grenzzarrondierung im Bereich der ÖBB Park and Ride Anlage in Ledenitzen "Mittagskogelweg" gem. § 15 LiegTeilG. **abgesetzt**

Berichterstatter: ~~GR. Jörg~~ **EGGER**

18. Straßenbau 2023 in Fürnitz - "St. Job-Straße" und "Dammweg".

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

19. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) Ordnungs-Nr.: A 02/2023 und

b) Ordnungs-Nr.: A 03/2023.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

20. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

a) Ordnungs-Nr.: 12/2022;

b) Ordnungs-Nr.: 24/2022;

c) Ordnungs-Nr.: 30/2022;

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

21. Auftragsvergabe der Arbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Fürnitz (Fretterbach) an die Wasserwirtschaft Villach.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

22. Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 146/1, KG 75413 Fürnitz.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER**

REFERAT III:

23. Übernahme des Abganges vom Kindergarten Verein Ringa raja für das Jahr 2022.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

24. Ankauf eines neuen Geschirrspülers für den Kindergarten Finkenstein.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

25. Abschluss eines Baurechts- und Nutzungsvertrages mit der meine heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.mBH in Bezug auf die VS-Ledenitzen.

Berichterstatterin: ~~1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela~~ **BAUMGARTNER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

26. Abänderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**
27. IT-Verwaltung in den Volksschulen - Beitritt zum EES-Vertrag (Microsoft Campus und School-Vertrag) zur Erlangung von Software-Lizenzen.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**
28. Aufnahme eines sprengelfremden Schülers in die Volksschule Ledenitzen.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**
29. Antrag auf Erhöhung der Marktgebühren. **abgesetzt**
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**
30. Antrag auf Erhöhung der Ortstaxe. **abgesetzt**
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

REFERAT IV:

31. Abschluss einer Fördervereinbarung mit der TIQA Werbe- & Marketing-GmbH.
Berichterstatterin: 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA
32. Bestellung von Herrn Dr. Thomas Wagner, Klagenfurt am Wörthersee, Schumystraße 69, als Totenbeschauer.
Berichterstatterin: 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

REFERAT VI:

33. Wohnungsvergaben.
Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**
34. Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Fürnitz und Umgebung.
Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER** Bgm. Christian **POGLITSCH**
35. Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Mallestig.
Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT VII:

36. Auflösung des Pachtvertrages mit der insolventen Firma Sol-Energy GmbH.
Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

VERTRAULICH:

37. Aufnahme einer Mitarbeiterin im Bauamt.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
38. Aufnahme einer Reinigungskraft für die Volksschule Latschach.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
39. Aufnahme einer Reinigungskraft für die Musikschule und den Wirtschaftshof und Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes einer Reinigungskraft.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2023 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder Franz KOFLER und Klaus SMOLE, MSc, bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Nachwahl eines Ausschussmitgliedes in diverse Ausschüsse:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass aufgrund der Mandatszurücklegung von Herrn Christian **PUSCHAN** und der Nachfolge von Christian **OSCHOUNIG** in den Gemeindevorstand folgende Nachbesetzungen in den Ausschüssen notwendig sind:

Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten (Ausschuss I):

als Mitglied statt bisher Christian OSCHOUNIG neu GR. Nicolas **PIRKER**

Ausschuss für Bauangelegenheiten (Ausschuss II):

als Mitglied statt bisher Christian OSCHOUNIG neu GR. Nicolas **PIRKER**

Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit (Ausschuss III):

als Mitglied statt bisher Christian OSCHOUNIG neu GR. Nicolas **PIRKER**

Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten (Ausschuss IV):

als Mitglied statt bisher Christian OSCHOUNIG neu GR. Nicolas **PIRKER**

Nachdem es sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder um ein Fraktionswahlrecht handelt und der entsprechende Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionsmitglieder unterfertigt wurde, wird

GR. Nicolas PIRKER

*als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten
(Ausschuss I)*

GR. Nicolas PIRKER

*als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Bauangelegenheiten
(Ausschuss II)*

GR. Nicolas PIRKER

*als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
(Ausschuss III)*

GR. Nicolas PIRKER

*als Ausschussmitglied für den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten
(Ausschuss IV)*

gem. § 26 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, für gewählt erklärt.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Personalkommission:

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn Christian **PUSCHAN** die Nachbesetzung eines Vertreters der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in die Personalkommission als Ersatzmitglied vorzunehmen ist.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, Herrn GR. Nicolas **PIRKER** als Ersatzmitglied in die Personalkommission zu entsenden.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Entsendung von Herrn GR. Nicolas PIRKER als Ersatzmitglied in die Personalkommission, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Auflösung und Rückübertragung Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass sich derzeit das FF-Gebäude Gödersdorf sowie einige Grundstücke in Faak am See und Gödersdorf im Vermögen der Immo KG befinden. Geschäftsfälle werden während des Jahres fast keine verzeichnet. Daher ist es nach Rücksprache mit dem Steuerberater sinnvoll, die Immo KG aufzulösen und das Vermögen in die Gemeinde rückzuführen.

Als ersten Schritt war es erforderlich, den Mietvertrag zwischen Gemeinde und Immo KG zu kündigen. Der Beschluss hierzu erfolgte in der Dezember-Sitzung 2022.

Nunmehr wurde der Aufhebungs- und Rückübertragungsvertrag von Notarin Mag. Christine FITZEK ausgearbeitet und kann die Auflösung der Immo KG durchgeführt werden.

Der Aufhebungs- und Rückübertragungsvertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflösung der Immo KG inkl. Aufhebungs- und Rückübertragungsvertrag, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Vorzeitige Rückzahlung Regionalfonds - Darlehen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Jahren 2019 und 2021 jeweils ein Darlehen beim Kärntner Regionalfond in Höhe von € 366.100,00 bzw. € 250.000,00 für einen Grundstücksankauf sowie für eine Straßensanierung aufgenommen hat. Die Darlehen laufen grundsätzlich bis 2027 bzw. 2029. Für die jährlichen Tilgungen müssen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 82.800,00 gebunden werden. Aufgrund von Liquiditätsüberschüssen wird seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, die Darlehen vorzeitig zu tilgen. Durch die vorzeitige Rückzahlung können die BZ-Mittel für 2023 und die Folgejahre für andere Zwecke herangezogen werden, sodass sich der finanzielle Spielraum für die Gemeinde mittelfristig erweitern würde. Des Weiteren kommt es zu einer Zinsersparnis von insgesamt rd. € 17.300,00. Die Höhe der Rückzahlung liegt bei rd. € 456.000,00. Derzeit verzeichnet die Gemeinde auf den beiden Hauptgirokonten zusammen ein Guthaben in Höhe von rd. € 4,5 Mio. Ein Liquiditätsengpass durch die Rückzahlung ist daher nicht gegeben. Die Fachabteilung des Landes befürwortet die vorzeitige Rückzahlung.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorzeitige Rückzahlung der Regionalfonds-Darlehen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Anpassung des Pachtvertrages für das Strandhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass es notwendig erscheint, den bestehenden Pachtvertrag aus dem Jahre 2002, Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2001, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und Milanko **KEKIC**, anzupassen. Genauer gesagt soll die einvernehmliche Pachthöhe und deren jährliche Anpassung mittels VPI eindeutig geklärt und besser ausformuliert werden.

Die Ergänzung zum Pachtvertrag wurde gemeinsam mit dem Steuerberatungsbüro **LAGLER** und dem Notariat **FITZEK** ausgearbeitet. Die Änderungen wurden vom Pächter Milanko **KEKIC** am 14.02.2023 per eMail bestätigt.

Der Nachtrag zum Pachtvertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Anpassung des Pachtvertrages für das Strandhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Erweiterung der Nutzungsvereinbarung "Prekarium"
mit der ÖWR 1/8 Faaker See im Strandbad Faak am See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, nachdem die Errichtung der neuen Atemluftfüllstation und des neuen Bootshauses im Strandbad Faak am See abgeschlossen sind, es in der Folge erforderlich sei, die bestehende Nutzungsvereinbarung (Beschluss Gemeinderat vom 23.09.2021) um einige Teilbereiche zu ergänzen.

Die Vereinbarung geht in weiterer Folge auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Da die Nutzungsvereinbarung als Prekarium abgeschlossen wird, kommt hier ein allfälliges Mietrecht nicht zur Anwendung.

Die erweiterte Nutzungsvereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erweiterung der Nutzungsvereinbarung "Prekarium" mit der ÖWR 1/8 Faaker See im Strandbad Faak am See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes in der Ortschaft Finkenstein, Ortsteil Höfling:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Bereich Höfling ein neuer öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz als Startpunkt für den bestehenden Moorwanderweg errichtet werden soll. Die Parzelle wird vom Eigentümer der Liegenschaft zur Verfügung gestellt, gleichzeitig soll eine Nutzungsvereinbarung, welche vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, mit diesem abgeschlossen werden.

Das Angebot der ortsansässigen Fa. **KATZ & KLUMPP**, Fürnitz, über die Einrichtung des Kinderspielplatzes beträgt € 38.795,47 und liegt im Gemeindeamt auf. Es wurde mit der Firma bei den Positionen der Spielgeräte ein Rabatt in Höhe von 31 % vereinbart. Eine vergleichbare Preisauskunft von der Fa. Holz **RIEGLER** liegt bei € 42.931,20.

Ein Antrag auf Kleinprojekte Förderung KPF beim Land Kärnten wurde ebenfalls gestellt.

Die mündliche Zusage über € 9.000,00 des zuständigen Mitarbeiters wurden mündlich bereits erteilt.



Bedeckung:

überplanmäßige Ausgabe

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes im Ortsteil Höfling der Ortschaft Finkenstein und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit den Eigentümer des zur Verfügung gestellten Grundstückes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Ersatzanschaffung eines Kommunalgerätes der Marke Holder, Modell S 100, inkl. Anbaugeräte für den Wirtschaftshof:

GR. Jörg Egger berichtet, dass der Holder S 100 ein universell einsetzbares Kommunalfahrzeug ist. Einsatzbereiche sind der Winterdienst (Schneeräumung, Schneefräse und Salzdienst), als Fahrzeug für Mäharbeiten und zum Einsatz im Katastrophenschutz. Der Kaufpreis für den Holder S 100 beträgt laut Ausschreibung BBG brutto € 182.188,68.

Anbaugeräte bzw. -teile:

Frässhleuder Kahlbacher KFS 650/1440	brutto € 23.400,00
Seitenschneepflug Kahlbacher SL 2-140 Räumbreite: 1430 mm	brutto € 7.800,00
Mulchmäherwerk	brutto € 10.560,00

Die Anschaffung ist mit der Finanzverwaltung akkordiert und soll über den Voranschlagsstelle 8210 Fuhrpark erfolgen. Die Refinanzierung soll über die Weiterverrechnung der Maschinenstunden seitens des Bauamtes erfolgen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung des Kommunalgerätes der Marke Holder, Modell S 100, inkl. Anbaugeräte für den Wirtschaftshof zum Bruttobetrag von € 223.394,68, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Heizungsaustausch im Wirtschaftshof von Öl- auf Hackschnitzelheizung inkl. der notwendigen baulichen Maßnahmen:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass aufgrund des hohen Heizölverbrauches, beispielsweise wurden im Jahr 2022 ca. € 20.000,00 für Heizöl aufgewendet, und der veralteten Technik, die bestehende Ölheizung auf eine Hackschnitzelheizung umgebaut werden soll. Nachfolgend die Leistungsaufstellung für den Heizungstausch und die Instandsetzungsarbeiten. Der Großteil der Arbeiten soll durch den gemeindeeigenen Wirtschaftshof durchgeführt werden:

- 1) Einreichplanung, Behördenverfahren
- 2) Baumeisterarbeiten
- 3) Fernwärmeleitung graben bzw. verlegen inkl. Asphaltwiederherstellung
- 4) Hargassner ECO-HK50 12-49 kW 16.970,00 Hackgut-Pellets-Kessel
- 5) inkl. Einschubeinheit und Kleinteile Heizsystem, Pumpen etc.
- 6) Heizungsleitungen
- 7) Herstellen einer Abgasanlage

Die Kosten für den Heizungstausch auf Basis der angeführten Leistungen betragen brutto ca. € 110.000,00.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Heizungstausch im gemeindeeigenen Wirtschaftshof von Öl- auf Hackschnitzelheizung inkl. der notwendigen baulichen Maßnahmen zum Betrage von brutto ca. € 110.000,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2023:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass für das diesjährige Instandhaltungsprogramm Straßen und Beleuchtung derzeit vorgesehen ist, Kleinarbeiten und Instandhaltungen bzw. Schäden (auch Unwetter) und unbedingt erforderliche Verbesserungen durchzuführen.

Ein Großteil der anfallenden Sanierungsarbeiten soll in Eigenregie durch den gemeindeeigenen Wirtschaftshof abgedeckt werden. Die budgetär veranschlagten Mittel sollen in diesem Falle für den Ankauf von Materialien, der Zumietung von Maschinen und Anmietung von Arbeitsleistungen, welche nicht selbständig durchgeführt werden können usw. verwendet werden.

Darüberhinausgehende Kleinsanierungen sollen mittels Direktvergabe, unter Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, an befugte Unternehmen vergeben werden. Angebote diesbezüglich werden, bezogen auf das jeweilige Kleinprojekt, nach Bedarf eingeholt.

Bei nutzbaren Synergieeffekten können Sanierungsmaßnahmen auch mit einer anderen im Bereich tätigen Firma koordiniert und durchgeführt werden, z.B. bei Kooperationsbaustellen ÖBB, KELAG, AWW o.ä.

Um den Zustand der Straßen, bezogen auf die Güteklassen I und II, länger aufrecht zu erhalten, sollen im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen Asphaltrissanierungen durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung für das Wegebau- und Sanierungsprogramm der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll entsprechend dem B-VG eigens im kommunalen Tiefbauprogramm "ländliches Wegenetz" o.ä. abgewickelt werden.

Durch das Bauamt ergeht die Information an die Gemeindegremien, dass die vorhandenen Mittel nur einen kleinen Teil der notwendigen Arbeiten ausmachen und nur die wichtigsten Reparaturen durchgeführt werden können. Untergeordnete Wege werden derzeit nur mangelhaft saniert oder es müssen die Maßnahmen verschoben werden.

Im Bereich Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird im Jahr 2023 Augenmerk auf die Schadensbehebung und Einzelkompletierungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen gelegt. Es kann erfahrungsgemäß berichtet werden, dass die vorhandenen Mittel für Zusatzleistungen (Messwagen KELAG, Materialeinkauf, Zukauf von Fachleistungen u.dgl.) Verwendung finden. Vergleichend sei erwähnt, dass der Einbau einer zusätzlichen Straßenlaterne in etwa Kosten von € 1.000,00 (zus. Baumaßnahmen) verursacht. Der Neubau von eigenen Straßenzügen ist dzt. nicht spezifiziert.

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich öffentliche Straßen und öffentliche Beleuchtung im Jahr 2023 in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu beraten und zu beschließen, um bei Bedarf eine rasche Ausführung zu ermöglichen. Die Auftragsvergabe wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Baureferenten durchgeführt. Sämtliche bereits getätigten Ausgaben sind dem Sachbuch zu entnehmen.

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Straßenbauten 1/6120/611100
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 150.000,00

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Sonderanlagen 1/8160/619000
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 20.000,00

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Revision des Teilbebauungsplanes "Faaker See-Ostufer":

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass die Verordnung zum Bebauungs- und Straßenplan "Faaker See-Ostufer" aus dem Jahr 1963 bzw. Revision 1983 an die aktuell geltende Rechtslage bzw. Normen angepasst werden soll.

Im Zuge eines etwaigen Normenprüfungsantrages ist der Bebauungs- und Straßenplan "Faaker See-Ostufer" gefährdet aufgehoben zu werden.

Die Kosten für die Revision, durchgeführt durch das Raumplanungsbüro LWK, belaufen sich auf brutto € 27.920,85.

Bedeckung: Zahlungsmittelreserve Bebauungsplan

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Revision des Straßen- und Bebauungsplanes "Faaker See-Ostufer" zum Betrage von brutto € 27.920,85 zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Revision des Straßen- und Bebauungsplanes "Faaker See-Ostufer" zum Betrage von brutto € 27.920,85, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Straßenbau 2023 in Fürnitz - "St. Job-Straße" und "Dammweg":

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass durch das Bauamt die Ausschreibung und Planung zum Projekt "Straßensanierungsprogramm Fürnitz" erfolgte. Wie aus den Plangrundlagen zu entnehmen, befinden sich die Straßenprojekte im Bereich Fürnitz und Umgebung. Die Ausschreibung der Straßen erfolgte getrennt gem. Bundesvergabegesetz im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich. Folgende Unternehmen wurden zur Angebotslegung geladen:

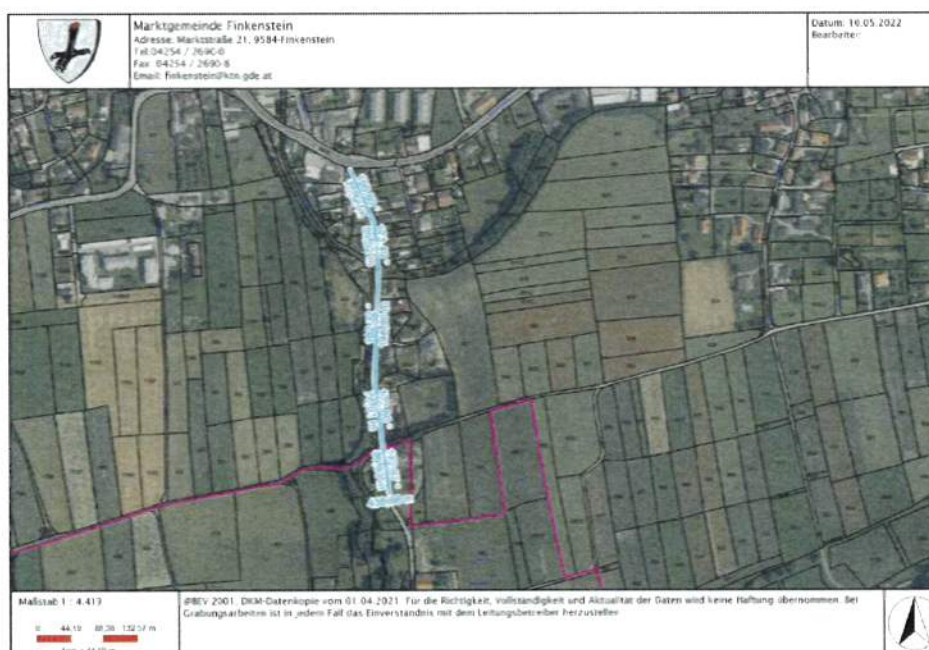
1	Fa. STRABAG Triglavstraße 9, 9500 Villach	3	Fa. Granit Bau Auenfischerstraße 53a, 9400 Wolfsberg	5	Fa. KOSTMANN Burgstall-St.Andrä 44, 9433 St.Andrä
2	Fa.Swietelsky Josef-Sablatnig Str.251 9020 Klagenfurt	4	Fa. PORR Bau GmbH Robertstraße 1 9020 Klagenfurt	6	Fa. Habau Bau GmbH Gewerbstraße 78, 9710 Feistritz Drau

Die Ergebnisse des Bieterverfahrens sind den nachfolgenden Übersichtstabellen zu entnehmen:

Kostenzusammenstellung : Sanierung Straße 9585 Fürnitz-Einbindung B85 bis Sigmontitsch 21							
Gewerk	FIRMEN	Gepörte Angebotsumme Netto	Bestbieter Summe netto	%	Summe netto	Summe netto NL	Antragssumme netto NL
BAUMEISTERARBEITEN							
BESTBIETER laut Ausschreibung	1. Granit Bau GmbH,9400 Wolfsberg	111 925,71	111 925,71	0,0%	0,00	111 925,71	111 925,71
	2. Swietelsky,9500 Villach	137 659,01	137 659,01	0,0%	0,00	137 659,01	0,00
	3. STRABAG ,9500 Villach	144 035,92	144 035,92	0,0%	0,00	144 035,92	0,00
	4. PORR -BauGmbH, 9020 Klagenfurt	153 930,04	153 930,04	0,0%	0,00	153 930,04	0,00
	5. Kostmann,9433 St.Andrä	Augezeug:	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00
	6. Habau -GmbH,9710 Feistritz-Drau	Augezeug:	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00
Sonstige Arbeiten	Kleinanbau	2 074,29	2 074,29	0,0%	0,00	2 074,29	2 074,29
Summe BAU							114 000,00
Baumanagement	BMB- 9584 Finkenstein	Pauschale	5 600,00	0,0%	0,00	5 600,00	5 600,00
Gesamtsumme Netto €							119 600,00
20% MWST							23 920,00
Gesamtsumme Brutto							143 520,00

ANMERKUNG:

Bestbieter Fa. Granit gewährt bei Bezahlung der Rechnungen eine Skontierung von 4% bei Bezahlung innerhalb von 7 Tagen!



Kostenzusammenstellung : Sanierung Straße 9585 Fürnitz-Dammweg							
Gewerk	FIRMEN	Gepurzte	Bestbieter				
		Angebotssumme	Summe				Auftragssumme
		Name	netto	Nettoanteil	Nettoanteil	Summe	Summe
BAUMEISTERARBEITEN		€	€	%	€	€	€
BESTBIETER laut Ausschreibung	1. Granit Bau GmbH, 9400 Wolfsberg	62 277,77	62 277,77	0,0%	0,00	62 277,77	62 277,77
	2. Swietelsky, 9500 Villach	74 522,54	74 522,54	0,0%	0,00	74 522,54	0,00
	3. STRABAG, 9500 Villach	79 964,40	79 964,40	0,0%	0,00	79 964,40	0,00
	4. PORR -Bau GmbH, 9020 Klagenfurt	84 767,40	84 767,40	0,0%	0,00	84 767,40	0,00
	5. Kostmann, 9433 St. Andrä	Angebot	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00
	6. Habau -GmbH, 9710 Feistritz-Drau	Angebot	0,00	0,0%	0,00	0,00	0,00
Sonstige Arbeiten	Kleinanzeigen	2 022,23	2 022,23	0,0%	0,00	2 022,23	2 022,23
Summe BAU							64 300,00
Baumanagement	BMB- 9584 Finkenstein	Pauschale	3 200,00	0,0%	0,00	3 200,00	3 200,00
Gesamtsumme Netto €							67 500,00
20% MWST							13 500,00
Gesamtsumme Brutto							81 000,00

ANMERKUNG:
Bestbieter Fa. Granit gewährt bei Bezahlung der Rechnungen eine Skontierung von 4% bei Bezahlung innerhalb von 7 Tagen!



Im Zuge der Ausschreibung, respektive der Planung, wurden sämtliche Versorgerinteressen (Wassergenossenschaft, Abwasserverband, Kelag, A1, BIK usw.) gewährt. Positive Synergieeffekte sollen genutzt werden.

Bedeckung/Finanzierung: KIP € 112.500,00 / BZ € 112.500,00

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Sanierung der Straßenzüge "St. Job-Straße" und "Dammweg" im Jahr 2023 lt. Ausschreibung zum Betrage von brutto € 225.000,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.z.w.:

- a) Ordnungs-Nr.: A 02/2023 und
- b) Ordnungs-Nr.: A 03/2023:

zu a) -

mit Antrag vom 11.01.2023 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 607/5, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 15 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "*Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet*" ausgewiesen. Die Fläche wurde im Zuge einer Teilung der Parzelle zugeschlagen - es handelt sich hierbei um eine Angleichung an die bestehende Widmung.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtl. Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des bebauten Grundstückes ist über den privaten Weg, Parz. 607/1, KG 75305 Ferlach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 12.01.2023 bis 09.02.2023. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Aufgrund des geringen Ausmaßes wird auf den Abschluss einer privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) verzichtet.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 607/5, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 15 m², wie vom Be-richterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

mit Antrag vom 13.01.2023 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 110, KG 75414 Gödersdorf, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 420 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "*Bauland-gemischtes Baugebiet/Aufschlie-sungsgebiet*" ausgewiesen. Laut Antragsteller ist die Errichtung eines Behelfslagers geplant. Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtl. Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,

4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des Grundstückes ist gegeben. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 20.01.2023 bis 17.02.2023. Es langten folgende relevanten Stellungnahmen ein:

Magdalena Klaudrat, BSc, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 25.01.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernernjak,

bezugnehmend auf die Kundmachung vom 19.01.2023, Zahl: 034/st/232/A03-2023 - Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 420 m² auf der Parzelle 110 in der KG 75414 Gödersdorf - verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.05.2022, Zahl: 08-VL-ALL-5/1-2013 (138/2022), welche sinngemäß aufrecht bleibt (Diese Stellungnahme wurde als Antwort auf die Kundmachung vom 21.04.2022, Zahl: 034/st/22/A04-2022, abgegeben).

Mit freundlichen Grüßen!

Magdalena Klaudrat, BSc, Schutzwasserwirtschaft -Mail vom 16.05.2022 im Zuge der Kundmachung der Ordnungs-Nr. A04/2022:

Unsere Zahl: 08-VL-ALL-5/1-2013 (138/2022)

Sehr geehrte Frau Tschernernjak,

bezugnehmend auf die Kundmachung der Freigabe des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parzelle 110, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 420 m², Zahl: 034/st/22/A04-2022, darf ich Ihnen folgende schutzwasserwirtschaftliche Stellungnahme übermitteln: Das gegenständliche Grundstück liegt in der Ortschaft Müllnern in einem Abstand von rd. 160 m rechtsufrig (westlich) der Gail und in einem Abstand von rd. 230 m rechtsufrig (nördlich) des Faaker Seebachs, der bei Flkm 6,31 in die Gail mündet. Für die Gail liegt eine Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung vor, welche am 18.12.2014 kommissioniert wurde. Diese zeigt, dass der gegenständliche Bereich zur Gänze im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich und in der gelben Gefahrenzone der Gail liegt. Die Wassertiefen bei einem HQ 100 betragen laut der Gefahrenzonenausweisung und der Laserscandaten vom Jahre 2011 bis zu 25 cm. Der Gefahrenzonenplan für den Faaker Seebach wurde am 20.05.2010 kommissioniert. Laut diesem Gefahrenzonenplan liegen die gegenständlichen Grundstücke zur Gänze im HQ 30 -Abflussbereich des Faaker Seebaches. Im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte (Generelles Projekt Faaker Seebach) wurden die Hochwasserbemessungswerte reduziert, jedoch ist der gegenständlich Bereich trotzdem noch größtenteils von einem HQ 30 und einem HQ 100 des Faaker Seebaches betroffen. Die Wassertiefen bei einem HQ 30 des Faaker Seebaches betragen laut den aktuellen Modellierungen bis zu 20 cm, bei einem HQ 100 bis zu 25 cm. Herr Starke beabsichtigt, auf dem Gst. 110 ein Lager in Form von in drei Reihen angeordneten Containern, die mittels Stahlbetonsockel 30 cm über Urgelände situiert werden, zu errichten. Die Container und die zwischen den Containerreihen befindliche Freifläche soll überdacht werden, wobei die Dachfläche ein Ausmaß von rd. 420 m² aufweist. Da sich das Lager im HQ 30 - Abflussbereich des Faaker Seebaches befindet, ist für die Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Derzeit liegt keine wasserrechtliche Bewilligung für das Lager vor. Sollte dies der Fall sein, kann das Aufschließungsgebiet aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht in diesem Bereich unter der Bedingung, dass dies nur für die bewilligten Maßnahmen und nicht für andere Bauvorhaben gilt, aufgehoben werden. Sollte das Lager wieder rückgebaut werden, ist auch die Freigabe wieder zurückzunehmen, es sei denn, der Grund für die Belegung mit Aufschließungsgebiet entfällt in der Zwischenzeit.

Anmerkung Bauamt: Der Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde erstmalig 2022 gestellt. Aufgrund der Überarbeitung der Planzeichenverordnung mussten die Lagepläne überarbeitet werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Teilfläche der Parz. 110 KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 420 m², wie vom Be-
richterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Bauangelegenheiten.**

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- a) *Ordnungs-Nr.: 12/2022,*
 - b) *Ordnungs-Nr.: 24/2022 und*
 - c) *Ordnungs-Nr.: 30/2022:*
-

GR. Jörg Egger berichtet, dass der für das Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan gemäß § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), idF LGBl. Nr. 59/2021, wie folgt, geändert werden soll u.zw.:

zu a) -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 235, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von
Nr.: 12/22 2.937 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*

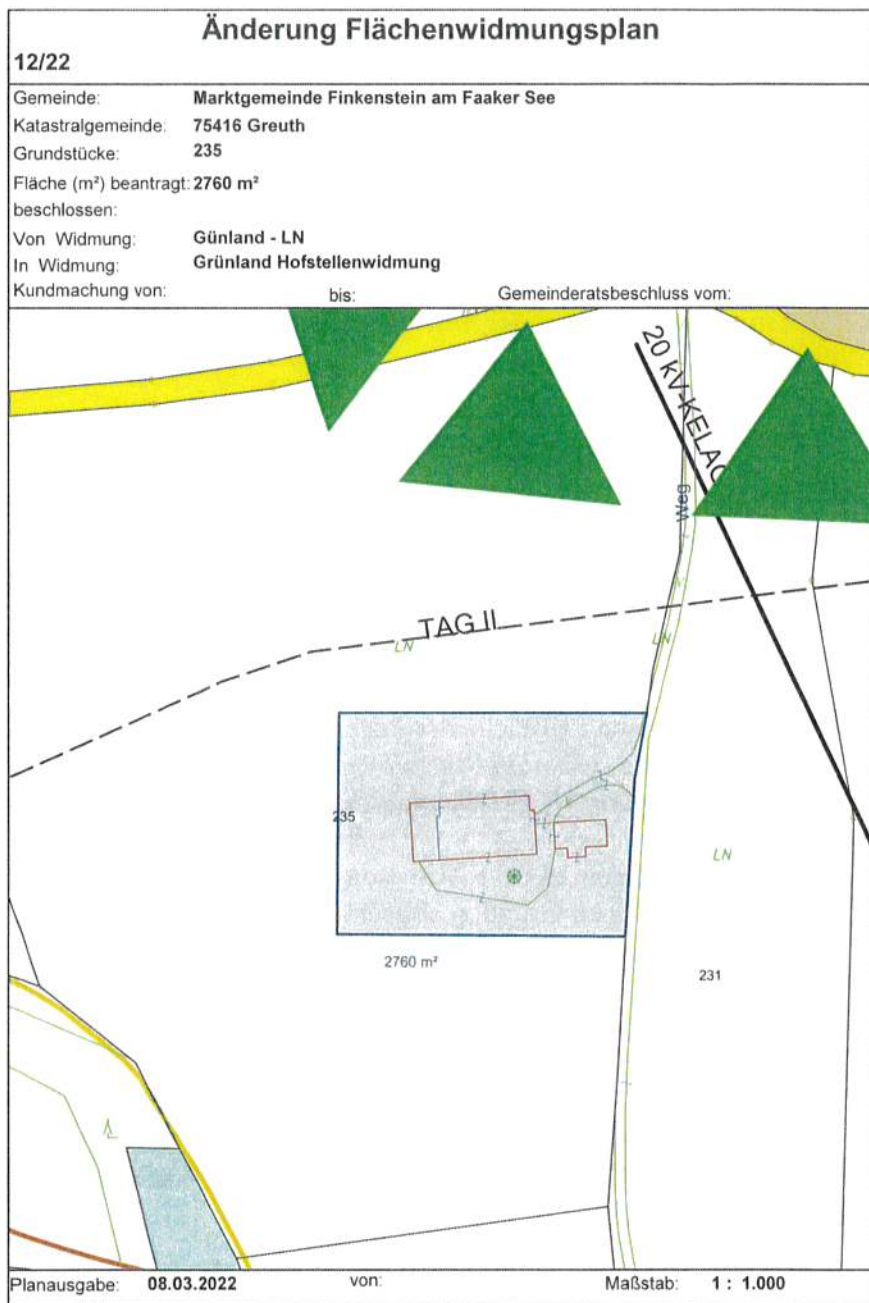
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idGF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landesgeboten ist.

Ansuchen

Mit Schreiben vom 15.07.2021 wurde vom Antragsteller ein Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 235, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 2.760 m² von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes* gestellt. Geplant ist lt. Antrag die Betreibung einer Rotwildzucht.



1 Lageplan mit ÖEK



2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Der Widmungswunsch zielt auf eine Neuerrichtung einer Hofstelle hin. Vor einer Beurteilung sind vom Widmungswerber ein betriebstypologisches Gutachten von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen vorzulegen. Bis dahin bleibt der Antrag zurückgestellt.

Ergebnis Gemeinde: Zurückgestellt

Anmerkung Bauamt: Das Gutachten wurde im März 2022 zur Beurteilung nachgereicht. Des Weiteren wurde von Seiten der Gemeinde vorab eine Stellungnahme der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, gefordert, welche am 24.03.2022 (per Mail) eintraf, wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen diesen Umwidmungsantrag. Der landwirtschaftliche bäuerliche Betrieb wird aktiv bewirtschaftet, weiters entspricht die Widmungsgröße (Widmungsumfang) den landwirtschaftlichen Gegebenheiten für den wachsenden landwirtschaftlichen Betrieb. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht kann dieser Widmungsantrag als spezifisch und erforderlich angesehen werden.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im KAGIS falsch verortet ist. Die nahezu ebene Fläche befindet sich südwestlich der Ortschaft Altfinkenstein. Die Fläche ist bereits mit einem Haupt- und einem Nebengebäude bebaut. Zu den Gebäuden führt eine Zufahrtsstraße. Ansonsten wird die Fläche als Wiese genutzt. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt und der Siedlungsansatz mit der Burgruine Finkenstein (Altfinkenstein) befindet sich in einer Entfernung von ca. 120 m weiter nordwestlich. In einiger Entfernung im Osten befindet sich eine Zeltarena. Gemäß Planteil des ÖEK ist im ggst. Bereich keine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Im Norden ist die TAG II Leitung ersichtlich gemacht. In einiger Entfernung im Norden und Osten wird eine Sport- und Erholungsfunktion und sonstige spezifische Grünraumfunktion festgelegt. Im Siedlungsleitbild ist der Ausbau der touristisch-kulturellen Infrastruktur und die Vermeidung einer Siedlungsausweitung in peripheren Lagen vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die zu widmende Fläche an allen Seiten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Vor allem im nördlichen Bereich sind lt. KAGIS Oberflächenabflüsse zu erkennen. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Reglerfunktion auf. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Neuerrichtung einer Hofstelle geplant. Die Widmung bedeutet die Gründung einer Hofstelle auf einer Fläche mit Bestandsgebäuden. Grundsätzlich ist zu klären, ob es sich bei diesen um einen baurechtlich abgesicherten Bestand handelt. Darüber hinaus besteht folgendes Abklärungserfordernis:

- schlüssiges landwirtschaftl. Betriebskonzept mit Bebauungskonzept (vereinfachte Skizze)
- Abt. 10 - Gutachten der Landwirtschaft zur Gründung der Hofstelle basierend auf dem Betriebskonzept im Sinne der zeitgemäßen herkömmlichen Produktions- und Erwerbsform
- Abt. 8 - NSch
- Abt. 8 - SUP
- Abt. 12 - Oberflächenwasser und Reglerfunktion
- Gemeinde - Darlegung der baurechtlichen Situation

Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht das Vorhaben teilweise im Widerspruch zum ÖEK, welches als Ziel die Weiterentwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur vorsieht und auch Nutzungskonflikte aufgrund der Nähe zu den Veranstaltungsstätten anzunehmen sind. Es ist eine ausführliche raumplanerische Begründung für die Umwidmung erforderlich.

Ergebnis Abt. 3: Zurückgestellt

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Folgende Stellungnahmen trafen ein:

Magdalena Klaudrat, BSc, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 12.10.2022:

Umwidmungspunkt 12/22

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, eine Teilfläche von 2.760 m² des Gst. 235, KG 75416 Greuth, von dzt. *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in "**Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**" um-

zuwidmen. Das gegenständliche Grundstück befindet sich südlich der Ortschaft Altfinkestein und ist nicht durch fluviale Hochwässer betroffen. Der umzuwidmende Bereich ist bereits mit einem Haupt- und einem Nebengebäude bebaut. Laut der Oberflächenwasserhinweiskarte kann es auf dem Grundstück bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze zu einem flächigen, aus den Karawanken stammenden Oberflächenwasserabfluss kommen, von dem auch die beantragte Umwidmungsfläche teilweise betroffen ist. Die bestehenden Gebäude wurden auf einem leichten Geländerrücken errichtet, das Gelände fällt nach Osten und Westen hin etwas ab. Da die bestehenden Gebäude aufgrund dessen nur randlich von Oberflächenwasserabfluss betroffen sind und auch für das restliche Grundstück aufgrund der geringen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten die unterste Gefährdungskategorie "mäßig" ausgewiesen ist, besteht aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung. Die mögliche Gefährdung durch Oberflächenwasser ist jedoch bei der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Eigenvorsorge gemäß den OIB-Richtlinien). Bezüglich der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, geforderten Stellungnahme zur Bodenfunktionsbewertung wird auf die Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, verwiesen.

Anmerkung Bauamt: Bezüglich der Bodenfunktionsbewertung wurde eine Stellungnahme der Abt. 8 - Unterabteilung GGM - angefordert.

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, per Mail am 07.10.2022:

Der Widmungswerber hat im Zuge einer Erbregelung land- und forstwirtschaftliche Flächen übernommen. Eine Hofstelle ist nicht vorhanden. Auf der widmungsggst. Fläche befindet sich ein Wirtschaftsgebäude als Lager für Maschinen und Geräte sowie ein Verarbeitungsraum. Im Nebengebäude befindet sich ein Aufenthaltsbereich für Wohnzwecke. Es wird ein Wildgatter betrieben und sowohl die land- als auch die forstwirtschaftlichen Flächen werden auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Nach dem neuen ROG § 28 (2) sind bauliche Anlagen, die Wohnzwecken dienen bzw. bauliche Anlagen die einem Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO 1994 dienen, nur mehr auf Flächen errichtet werden dürfen, welche sich auf Grundflächen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 oder 2 befinden. Da in ggst. Fall sowohl eine Verarbeitung des Wildfleisches vorgenommen wird als auch ein Aufenthaltsbereich zu Wohnzwecken vorhanden ist, wäre ohne eine Umwidmung keine Änderung mehr möglich. Da es sich beim Antragsteller um einen Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes handelt und der beantragte Bereich die neue Hofstelle darstellen soll, wird eine Umwidmung aus landwirtschaftsfachlicher Sicht in Grünland-Hofstelle befürwortet.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, per Post am 18.10.2022:

5. Zum Umwidmungsantrag 12/2022:

Mit dem gegenständlichen Antrag ist die Errichtung einer neuen Hofstelle für eine Rotwildzucht geplant. Sowohl von Seiten der Marktgemeinde als auch der Abteilung 3 wurden ein betriebstypologisches Gutachten und ein schlüssiges landwirtschaftliches Betriebskonzept eingefordert, welche jedoch dem Antrag derzeit nicht vorliegen.

Die Widmungsfläche liegt südlich der Ortschaft Altfinkestein außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen. Wie den angeführten Bildern zu entnehmen ist, wurden bereits ein Haupt- und ein Nebengebäude errichtet, wobei nicht geklärt ist, ob es sich um einen baurechtlich abgesicherten Bestand handelt.



Da Nutzungskonflikte mit der östlich gelegenen Zeltarena (Veranstaltungsstätte) nicht ausgeschlossen werden können, sind das landwirtschaftliche Betriebskonzept mit Angaben über die geplante Größe, Haltungsform etc. beizubringen.

Da diese Unterlagen nicht vorliegen, kann der Antrag derzeit nicht weiterbearbeitet werden und wird **derzeit negativ beurteilt**.

Folgende relevanten Stellungnahmen sind eingetroffen:

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, per Mail am 20.10.2022:

Guten Morgen!

Gegen die geringfügige Verschiebung der geplanten Umwidmung besteht aus landwirtschaftsfachlicher Sicht kein Einwand.

Andreas Hallegger, OMV/AWP, per Mail am 20.10.2022:

Sehr geehrte Frau Tschernjak,

die AWP (OMV) ist von dem Grundstück nicht betroffen und hat somit auch keinen Einwand dazu!

Ing. Christian Leitgeb, Trans Austria Gasleitung GmbH, per Mail am 20.10.2022:

Sehr geehrte Fr. Tschernjak!

Ordnungs-Nr. 12/22: Die umzuwidmende Fläche auf dem Gst. 235 in der KG 75416 Greuth ragt nun nicht mehr in das Servitut der Trans Austria Erdgasleitungen. Es besteht somit kein Einwand zur ggst. Widmung gem. beiliegendem Lageplan.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 20.02.2023:

Mit ha. Schreiben vom 23.11.2022, Zahl: 08-BA-3271/20-2022 (002/2022), wurde zum Umwidmungsantrag 12/2022 mitgeteilt, dass aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag daher weiterhin nicht zugestimmt werden konnte, da die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind und andererseits der Widerspruch zwischen Widmungswunsch und Betriebskonzept geklärt werden muss. Dazu wurde mit Mail vom 6.2.2023 vom Antragsteller ein entsprechend adaptiertes Betriebskonzept nachgereicht, dazu wird abschließend ausgeführt:

Zum Umwidmungsantrag 12/2022: Die gegenständliche Hofstelle befindet sich südlich der Burgruine Finkenstein und westlich der Zeltarena im Siedlungsbereich von Altfinkenstein. Dem Punkt 3 des überarbeiteten Betriebskonzeptes vom 19.1.2023, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Kärnten, ist nunmehr zu entnehmen, dass *"der Betrieb im bestehenden Ausmaß weiter bewirtschaftet werden soll. Die Rotwildhaltung soll auch in Zukunft der Hauptbetriebszweig bleiben und das überschüssige Grundfutter soll weiterhin verkauft werden"*. Durch die bestehende Rotwildhaltung, die laut Konzept zukünftig auch nicht vergrößert werden soll, sind Nutzungskonflikte für den nördlich und östlich situierten Siedlungskörper von Altfinkenstein nicht zu erwarten. Dem Antrag kann nunmehr vorbehaltlich einer positiven abschließenden raumordnungsfachlichen Beurteilung zugestimmt werden. Mit freundlichen Grüßen! Die Amtssachverständige: (DI Gisela Wolschner)

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird angemerkt, dass vorbehaltlich einer positiven raumplanerischen Stellungnahme, dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden kann. Die Landwirtschaft wird in dem Bereich bereits betrieben - eine Umwidmung stellt daher nur eine Anpassung an den Bestand dar. Bezüglich der geforderten baurechtlichen Stellungnahme kann Folgendes mitgeteilt werden:

Aus baurechtlicher Hinsicht besteht unter Betrachtung des Luftbildes sowie des Aktes der gegenständlichen Parzelle kein Widerspruch, zumal die ersichtlichen baulichen Anlagen mit Bescheid vom 11.04.2012 baubehördlich genehmigt wurden. Über eine plan-, beschreibungs- und bescheidgemäße Errichtung kann keine Aussage getroffen werden, zumal dem Akt keine Bauvollendungsmeldung inkl. Firmenbestätigungen zu entnehmen sind.

Raumplanerische Stellungnahme, LWK, per Mail am 28.11.2022

12/2022 - Hofstelle Popolari: Das gegenständliche Areal befindet sich südlich von Altfinkenstein und ist bereits mit einer Maschinenhalle und einem Tierunterstand bebaut. Norden, Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der zirka 120 m entfernte Weiler Altfinkenstein ist geprägt der Mischnutzung zwischen Tourismus im Zusammenhang mit Burgarena und der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der im Kern agrarisch geprägten Siedlung. Erschlossen wird der Planungsraum über einen ca. 100 m langen Feldweg der weiter nördlich in das kommunale Wegenetz mündet. Geplant ist die Widmung einer 2.937 m² großen Hofstelle raumordnungsrechtlichen Absicherung des aus dem Jahr 2000 stammenden baulichen Bestandes, welcher einst naturschutzrechtlich genehmigt wurde.

Ein landwirtschaftliches Betriebskonzept liegt bereits vor. Laut diesem handelt sich hier um einen auf Gewinn ausgerichteten Betrieb, welcher Stande ist, zur Existenz einer bäuerlichen Familie im Rahmen Nebenerwerbs beizutragen. Insgesamt gehören zu dem Betrieb 7,42 ha Grünland und rund 10 ha Wald. Hauptproduktionszweig ist Grünlandbewirtschaftung mit Verkauf von Heu und Silage sowie die Haltung von Rotwild mit aktuell 18 Tieren und 2 Hirschen. Im Flächenwidmungsplan weist die gegenständliche Parzelle sowie auch die umliegenden Flächen die Widmung "*Grünland-Für die Land- Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*" auf. Der nördlich gelegene Weiler Altfinkenstein ist als Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Im örtlichen Entwicklungskonzept sind im Siedlungsleitbild für gegenständlichen Standort keine konkreten Zielsetzungen festgelegt Altfinkenstein samt Burgarena und der Bereich rund um die Eventhalle sind als Vorrangstandorte für die Tourismusfunktion vorgesehen. Im Textteil wird beim Themenbereich "*Landwirtschaftlich geprägte Streulagen*" folgendes formuliert: "*Auf Terrassen über dem Finkensteiner Zentralraum befinden sich landwirtschaftliche Rotten und Einzelhöfe. Dazugehörige Flurform ist durch das Relief, die zahlreichen Grabeneinschnitte bedingt die (Einöd)blockflur. Dieser Bereich landwirtschaftlich geprägten Streulagen reicht vom Westen, Oitz und Arneutz, über die Altfinkensteiner Terrasse, Untergreuth bis Paradies Osten. Beeinträchtigungen treten kleinräumig im Bereich der Ruine Altfinkenstein, Gasthof Baumgartner sowie bei Kopain durch Tourismus. Starker Ausflugsverkehr zur Burgruine stellen Belastungen für Naturraum dar*".

Um die Funktion der Landwirtschaft als lokaler und regionaler Produzent und als Landschaftspfleger zu erhalten und zu stärken, ist die Sicherung, Weiterführung und Förderung der Betriebe für die Gemeinde von großer Wichtigkeit. Altfinkenstein ist im Kern ein Weiler, der schon seitjeher landwirtschaftlich geprägt war und auch noch immer ist. Etwaige Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung des Areals sind bereits im Bestand vorhanden. Die beantragte Hofstelle befindet sich in rund 120 m Entfernung und weist somit einen gewissen „Schutzabstand“ zur touristischen Kernzone auf. Außerdem zeigt das beigelegte landwirtschaftliche Betriebskonzept, dass die Betriebsgröße und Betriebsart (Rotwildzucht) nicht übermäßig konfliktträchtig erscheint. Der Eigentümer gibt zudem ohnehin an, den Fokus in Zukunft mehr auf die Grünlandbewirtschaftung zu legen und die Wildtierzucht zurückzufahren. Vonseiten der Abteilung 10 liegt bereits eine positive Stellungnahme vor. „Aus landwirtschaftlicher fachlicher Sicht kann dieser Widmungsantrag als spezifisch und erforderlich angesehen werden.“ Aus ortsplanerischer Sicht sind aufgrund der Betriebsart und der räumlichen Distanz keine Nutzungskonflikte zu erwarten, welche die Weiterentwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur verhindern. Vielmehr ist aufgrund der Einzellage des Betriebes und der Lage in einem äußerst hochwertigen Landschaftsraum darauf zu achten, dass bei Neubauten eine schonende Eingliederung in das Landschaftsbild gewährleistet wird (Dachformen, Kubaturen etc). Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden. Empfehlung: Positiv mit Auflagen

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Ordnungsnummer 12/22 -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 277/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 7.293 m²,
Nr.: 24/22 von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in ***Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes***

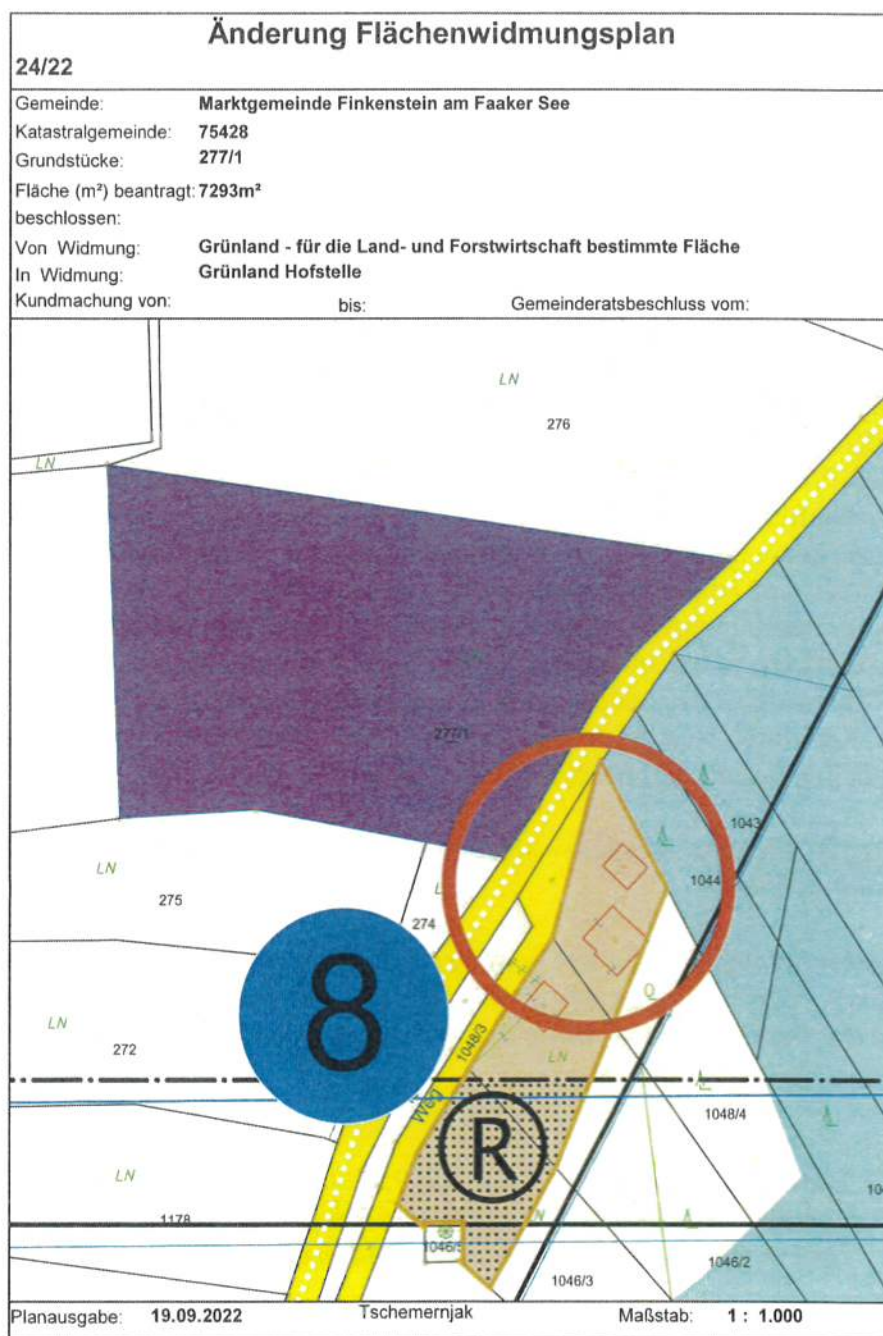
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landesgeboten ist.

Ansuchen

Mit Eingabe vom 27.01.2022 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung der Parz. 277/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 7.293 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** gestellt.



4 Lageplan



Vorprüfung Gemeinde

Um einen funktionsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb auch weiterhin betreiben zu können, bedarf es einer Neuerrichtung der Hofstelle außerhalb des Siedlungsverbandes. Die Verschiebung des Betriebes Richtung Süden der Ortschaft Finkenstein ist von Vorteil für den Siedlungsverband und des ungestörten Betriebes der Landwirtschaft. Betriebskonzept und die Wirtschaftlichkeitsberechnung des landwirtschaftlichen Sachverständigen liegen der Gemeinde vor.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich nördlich der Ortschaft Goritschach im Goritschacher Feld. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und liegt an einem öffentlichen Weg.

Im Osten liegen Waldflächen vor sowie ein Siedlungssplitter. Ansonsten ist die Umgebung zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich geprägt. Gemäß Planteil des ÖEK ist im ggst. Bereich keine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Der Siedlungssplitter im Osten wurde mit einem roten Kreis (keine weitere Bebauung) gekennzeichnet. Im Südwesten liegt die Planziffer 8 vor, welche besagt, dass im Norden von Goritschach eine neue Hofstelle entstehen soll. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die zu widmende Fläche im Osten an Verkehrsfläche und ansonsten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Vor allem im östlichen Bereich sind lt. KAGIS Oberflächenabflüsse zu erkennen. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Regler- und Produktionsfunktion auf. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Neuerrichtung einer Hofstelle außerhalb des Siedlungsverbandes geplant. Die Widmung bedeutet die Gründung einer Hofstelle in unmittelbarer Nähe zu einem Siedlungssplitter, in der freien Landschaft. Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, wobei auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu achten ist und auf den Erhalt der Kärntner Landschaft sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Darüber hinaus besteht folgendes Abklärungserfordernis:

- landwirtschaftliches Betriebskonzept mit Bebauungskonzept zur Begründung der Erweiterung
- Abt. 10 - Landwirtschaft zur Gründung der Hofstelle basierend auf dem Betriebskonzept
- Abt. 10 - Landwirtschaft zur Produktionsfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung KAGIS
- Abt. 8 - NSch
- Abt. 8 - SUP
- Abt. 12 - Oberflächenwasser und Reglerfunktion

Ergebnis Abt. 3: Zurückgestellt

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen trafen ein:

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abt. 10, per Mail am 20.10.2022 (bezogen auf Bodenfunktion):

Bezugnehmend auf den Widmungsantrag von Fam. Dular kann in Bezug auf die Bodenfunktionskarte folgendes mitgeteilt werden:

Es soll ein Teil des betroffenen Grundstückes in Grünland-Hofstelle umgewidmet werden. In der Bodenfunktionskarte ist die ggst. Fläche als hochwertige landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Da es sich in ggst. Fall jedoch um eine Hofstellenwidmung handelt und somit ein Großteil der nicht bebauten Fläche auch landwirtschaftlich bzw. zum Gemüseanbau genutzt werden soll, besteht somit aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abt. 10, per Mail am 07.10.2022:

Widmungsantrag Ordnungsnummer 24/22

Der Widmungswerber ist Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von 5,31 ha, die sich in land- und forstwirtschaftliche Flächen untergliedern. Eine Hofstelle ist nicht vorhanden. Die Flächen werden auf eigene Rechnung bewirtschaftet und es erfolgt Ackerbau sowie Waldwirtschaft. Eine maschinelle Ausstattung für die Bewirtschaftung der Flächen ist vorhanden. Es fehlen jedoch Unterstände für das Einstellen der Maschinen als auch der Erntegüter. Der Antragsteller hat ein Betriebskonzept vorgelegt und möchte den landwirtschaftlichen Betrieb erweitern und eine neue Hofstelle auf dem Gst. 277/1, KG 75428 Mallestig, errichten. Die betriebliche Ausrichtung soll in die Bereiche Gemüsebau, Ackerbau, Legehennenhaltung, Einstellpferdehaltung und Schafhaltung sowie der Waldwirtschaft gehen. Des Weiteren ist eine Erweiterung der Betriebsgröße durch Zupachtung von landwirtschaftlichen Flächen geplant. Nach dem neuen ROG § 28 (2) sind bauliche Anlagen, die Wohnzwecken dienen bzw. bauliche Anlagen, die einem Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO 1994 dienen, nur mehr auf Flächen errichtet werden dürfen, welche sich auf Grundflächen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 oder 2 befinden. Da im ggst. Fall sowohl eine Verarbeitung als auch eine Einstellpferdehaltung sowie ein Wohnhaus errichtet werden soll, wäre nach dem ROG ohne entsprechende Widmung eine Errichtung nicht möglich. Das vorgelegte Betriebskonzept ist schlüssig dargestellt und daher wird aus landwirtschaftsfachlicher Sicht eine Umwidmung in Grünland-Hofstelle befürwortet.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 18.10.2022:

Zum Umwidmungsantrag 24/2022: Die gegenständliche Widmungsanregung entspricht zwar den Intentionen des ÖEK (*"im Norden von Goritschach soll eine neue Hofstelle entstehen"*), jedoch liegen den ha. vorliegenden Unterlagen keine Angaben bezüglich landwirtschaftlichem Betriebskonzept und Bebauungskonzept vor. Östlich der Widmungsfläche befindet sich ein Siedlungssplitter (roter Kreis laut ÖEK), Nutzungskonflikte sind daher nicht auszuschließen. Vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dem Antrag kann daher dzt. nicht zugestimmt werden. Es wird ersucht, die entsprechenden Unterlagen anher zu übermitteln. Der Antrag wird aufgrund der Forderung der Abteilung 3 an die ha. Umweltstelle - fachlicher Naturschutz - mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

Magdalena Klaudrat, BSc, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 12.10.2022:

Umwidmungspunkt 24/22

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, das Gst. 277/1, KG 75428 Mallesstig, im Ausmaß von 7.293 m² von dzt. *"Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland"* in *"Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes"* umzuwidmen. Das gegenständliche Grundstück liegt südlich der Ortschaft Goritschach im Goritschacher Feld. Laut der Oberflächenwasserhinweiskarte ist das Grundstück bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze teilweise von flächigem, von Süd nach Nord gerichtetem Oberflächenwasserabfluss betroffen. Da die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sehr gering sind, wird die Gefährdung in der untersten Kategorie *"mäßig"* eingestuft. Durch die Bebauung im Süden kann der tatsächliche Oberflächenwasserabfluss von der Hinweiskarte abweichen, da diese auf einer vereinfachten Berechnung beruht und keine kleinräumigen Strukturen berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht wird angenommen, dass der Oberflächenwasserabfluss im Ereignisfall, wie in der Karte dargestellt, über die Gemeindestraße Goritschach und in weiterer Folge über die östliche Hälfte des Grundstückes abfließen wird.

Südlich der beantragten Umwidmungsfläche befindet sich auch der Goritschacher Bach. Sollte es hier zu Ausuferungen kommen, wird es zu einem ähnlichen Überflutungsbild kommen, wie bei Oberflächenwasser, vor allem im Hinblick auf den Abfluss über die Gemeindestraße, da der Goritschacher Bach hier eine hydraulisch ungünstige 90-Grad-Kurve aufweist und Verklauungsgefahr bei den Brücken besteht. Der Goritschacher Bach befindet sich im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Gefahrenzonen der WLW betreffen zwar nur den Nahbereich des Baches, es wird aus fachlicher Sicht trotzdem empfohlen, eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Sofern die mögliche Gefährdung durch Oberflächenwasser bei der zukünftigen Entwicklung berücksichtigt wird (Maßnahmen zur Eigenvorsorge gemäß den OIB-Richtlinien) und seitens der WLW der Umwidmung zugestimmt werden kann, besteht aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht auch seitens der Abt. 12 kein Einwand. Bezüglich der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, geforderten Stellungnahme zur Bodenfunktionsbewertung wird auf die Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, verwiesen.



Abb. 13: Gefährdung 24/22



Abb. 14: Wassertiefen 24/22



Abb. 15: Fließgeschwindigkeiten 24/22



Abb. 16: Spezifischer Abfluss 24/22

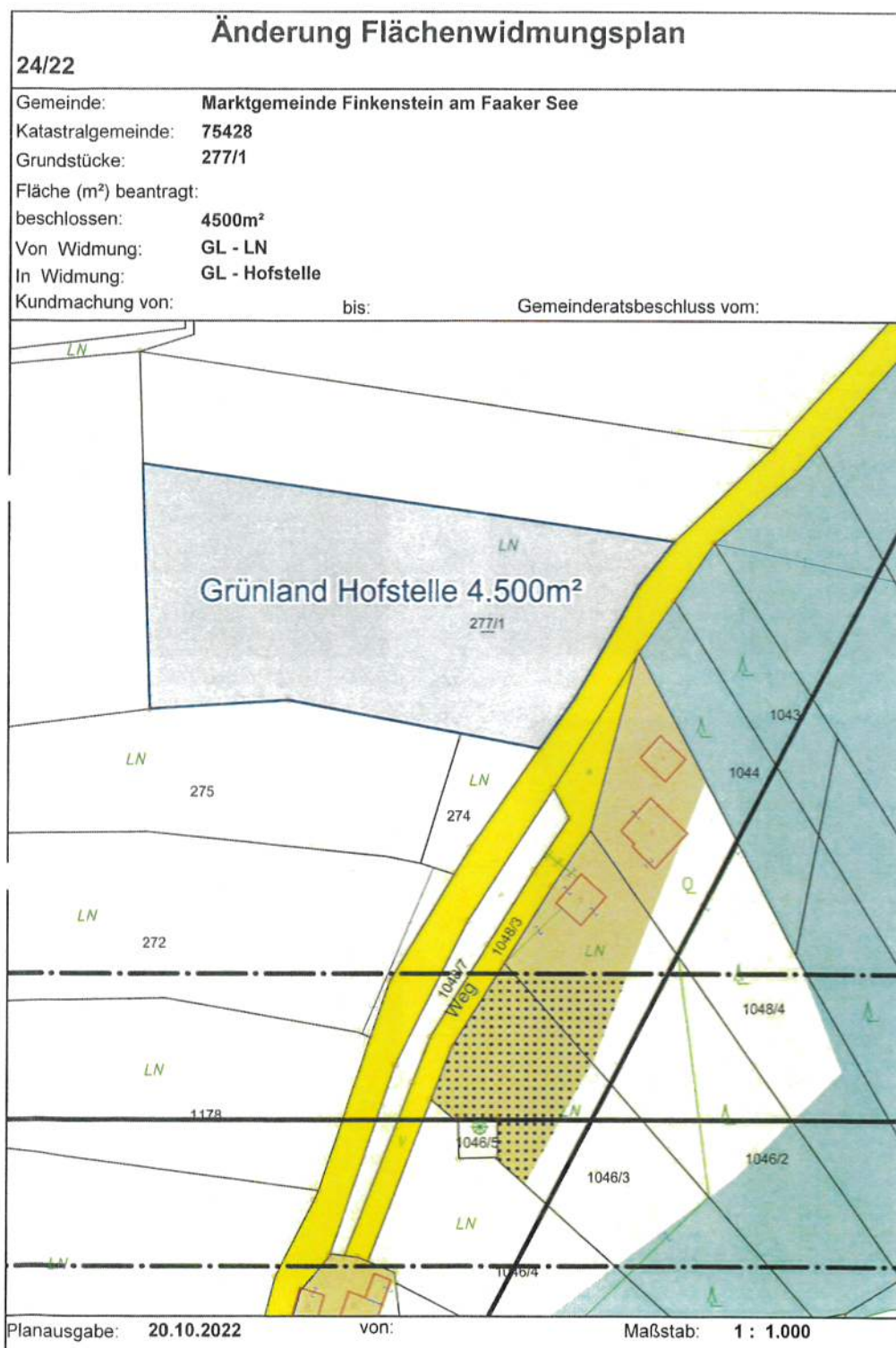
DI Dr. Hansjörg Hufnagl, WLIV, per Mail am 17.10.2022:

1/2022-4/2022, 6/2022-7/2022, 9/2022-20/2022, 21b/2022-24/2022, 26/2022-35/2022, 37-40/2022: Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Bauamt

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Abteilung 8 kann den Antrag zugestimmt werden.

Anmerkung Bauamt: Von Seiten der Abt. 8 - Naturschutz (Ing. Klaus Kleinegger) wurde eine Verringerung der Fläche gefordert. Nach Rücksprache mit dem Widmungswerber wurde folgender Plan erstellt:



Nach Rücksprache mit der Abt. 3 - rechtliche Raumordnung bedarf es keiner neuen Kundmachung.

Von Seiten der Abt. 8 - SUP traf, nach Rücksprache mit DI Gisela Wolschner, folgende Stellungnahme ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 18.10.2022:

Zum Umwidmungsantrag 24/2022: Nördlich der Ortschaft Goritschach und westlich eines Siedlungssplitters (roter Kreis laut ÖEK) ist die Neuerrichtung einer Hofstelle beantragt. Im ÖEK 2021 ist unter Positionsnummer 8 beschrieben, dass im Norden von Goritschach eine neue Hofstelle entstehen soll. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wurde das Betriebskonzept sowie ein Lageplan mit der Einzeichnung der geplanten Gebäude eingefordert. Dabei wurde festgestellt, dass das geplante Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Siedlungssplitter und das vorgesehenen Wohnhaus im Südwesten des Grundstückes geplant sind, wodurch Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind.



Laut Betriebskonzept soll das Wirtschaftsgebäude als Maschinenhalle, Legehennenstall, Schafstall, Pferdestall dienen, in weiterer Folge soll ein Verarbeitungsraum eingerichtet werden. Wo die teilweise lärm- bzw. geruchsintensiven Bereiche situiert werden, ist den ha. vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dazu wird aus Sicht der ha. Umweltstelle abschließend ausgeführt, dass lärm- und geruchsintensive Bereiche jedenfalls abseits des bestehenden Siedlungssplitters (auf den Grundstücken 1048/4, 1046/2, KG Mallestig) orientiert werden müssen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es wird daher empfohlen, den Standort des Wohnhauses mit dem Wirtschaftsgebäude zu tauschen. Zusätzlich wird auch hinsichtlich der Zufahrt zu dieser neuen "Hofstelle" auf einen potenziellen Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Siedlungssplitter hingewiesen. Demzufolge sollte diese Zufahrt so situiert werden, dass diese nicht unmittelbar gegenüberliegend zu diesem Siedlungssplitter zu liegen kommt. Dem Antrag kann somit vorbehaltlich einer Umsituierung der Gebäude, der Zufahrt sowie einer positiven abschließenden raumordnungsfachlichen Beurteilung zugestimmt werden.

Anmerkung Bauamt: Die Pläne wurden zwischenzeitlich von Seiten des Antragstellers abgeändert und Fr. DI Wolschner übermittelt.

Folgende Stellungnahme traf am 15.03.2023 von Seiten der Abt. 8 - DI Gisela Wolschner per Mail ein:

Sehr geehrte Frau Tschermernjak!

Diesem überarbeiteten Lageplan kann nunmehr aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden! Der Lageplan wurde von mir bereits in Widmung online eingepflegt.

Mit freundlichen Grüßen

DI Gisela Wolschner

Strategische Umweltprüfung - SUP

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Ordnungsnummer 24/22 -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 420/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß
Nr.: 30/22 von 236 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Grünland-Carport**

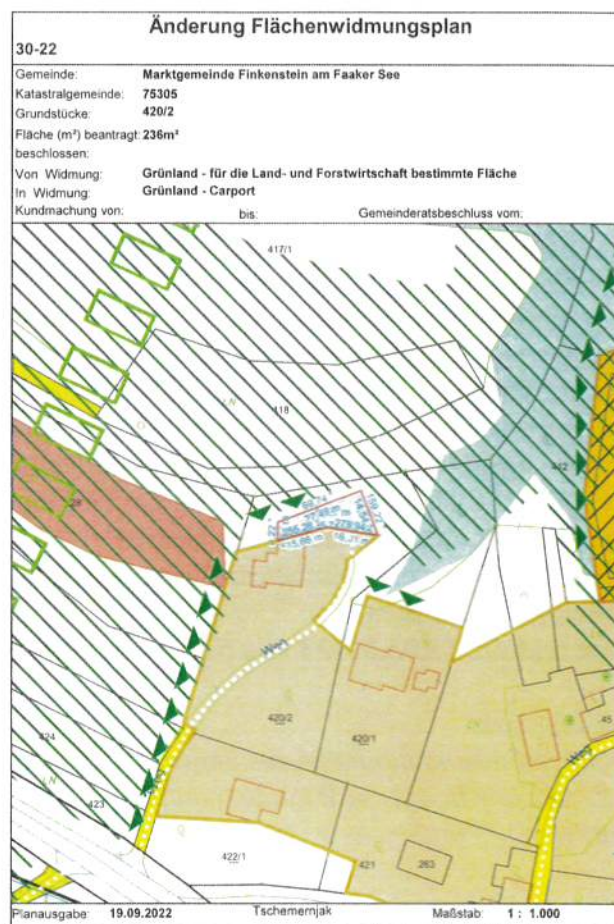
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landesgeboten ist.

Ansuchen

Mit Eingabe vom 07.03.2022 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 420/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 236 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Grünland-Carport** gestellt.



2 planliche Darstellung



3 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde der Wunsch bereits im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingehend diskutiert und dieser eingearbeitet. Geplant ist, nördlich des bestehenden Wohnobjektes einen überdachten Abstellplatz mit Nebengebäude (Holzschuppen) zu errichten.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortschaft Ledenitzen. Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich der Siedlungsgrenzen. Die Fläche befindet sich in der Ortschaft Ledenitzen, welche lt. funktionaler Gliederung als Ortschaft mit zentralörtlicher Teilfunktion ausgewiesen ist. Gemäß Bauflächenbilanz liegt die Baulandreserve für die Widmungskategorie Wohnbauland unter zehn Jahre. Im ggst. Bereich sind Biotopflächen ausgewiesen. Im Norden liegt Wald im Nahbereich. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Gst. im Süden an BL-WG und den übrigen Bereichen an GL-Land- und Forstwirtschaft an. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Carports und Nebengebäudes vorgesehen. Das Widmungsbegehren stellt eine geringfügige Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiet in einem weitgehend abgeschlossenen Landschaftsteilraum dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist das Widmungsbegehren als vertretbar zu beurteilen.

Ergebnis Abt. 3: Positiv

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Es trafen keine negativen Stellungnahmen ein.

DDI Dr. Thomas Holzfeind, Bezirksforstinspektion, per Post am 26.01.2023:

ad 30/22 - Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 420/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 236 m², von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in "Grünland-Carport". Die umzuwidmende Fläche im Ausmaß von 236 m² befindet sich im nördlichen Teil des Gst. 420/2, KG 75305 Ferlach, direkt angrenzend an ein Wohngebäude. Die Umwidmungsfläche grenzt im Norden und Osten an Waldgrundstücke an, sodass eine Beeinträchtigung aufgrund des angrenzenden Waldbestandes nicht gänzlich auszuschließen ist. Da lediglich die Errichtung eines Carports geplant ist und die Fläche laut Orthophotos bereits teilweise seit mehr als 10 Jahren als Parkfläche genutzt wird, kann aus forstfachlicher Sicht der geplanten Umwidmung zugestimmt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Ordnungsnummer 30/22 -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Auftragsvergabe an die Wasserwirtschaft Villach der Arbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Fürnitz (Fretterbach):

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass seitens der Abt 12 - Wasserwirtschaft/Unterabteilung Villach der Gemeinde mitgeteilt wurde, dass nun die ersten Aufträge des Hochwasserschutzprojektes Fürnitz vergeben werden können. Die Angebotsprüfung inkl. Vergabedokumentation und Vorbereitung der Werkverträge werden von der Abt 12 - Wasserwirtschaft/Unterabteilung Villach durchgeführt.

Unter anderem müssen Aufträge für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Statik und Bauüberwachung, Beweissicherung, Planungs- und Baustellenkoordination, Geotechnik sowie natürlich auch ein Auftrag an eine Baufirma vergeben werden. Grundsätzlich ist die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Bauherr und somit zuständig für die Auftragsvergabe. Da sich die Abt 12 - Wasserwirtschaft/Unterabteilung Villach aber tagtäglich mit diesen Dingen beschäftigt, soll die Vergabe durch diese durchgeführt werden.

Zu den vergebenden Aufträgen gibt es jeweils noch dazugehörige Werksverträge, welche der Einfachheit halber vom Bürgermeister selbst unterzeichnet werden sollen, zumal die Gesamtkosten des Projektes mit 0,34 % bereits in der Planung geleistet wurden.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen insgesamt € 1.800.000,00. Davon beträgt der zu leistende Anteil der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 0,34 %. Das sind Gesamtkosten in Höhe von € 6.120,00 für das gesamte Projekt, welche jedoch schon in der Planung geleistet wurden und somit keine weiteren Kosten mehr anfallen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Abt. 12 - Wasserwirtschaft/Unterabteilung Villach sowie die Ermächtigung für die Unterzeichnung der dazugehörigen Werksverträge durch den Bürgermeister, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 146/1, KG 75413 Fürnitz:

GR. Jörg Egger berichtet, dass mit Schreiben vom 5. August 2022 durch den Eigentümer der Parz. 146/13, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Verpachtung einer Teilfläche der angrenzenden Parz. 146/1, KG 75413 Fürnitz, gestellt wurde.

Von Seiten des Antragstellers wird vorgeschlagen, für die ggs. Wiesenfläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² eine jährliche Pacht von € 200,00 zu zahlen. Der Antragsteller schlägt des Weiteren vor, eine Vorauszahlung für zehn Jahre zu leisten und ersucht zugleich den Pachtvertrag für 99 Jahre zu erstellen.

Die ggs. Fläche weist die Widmung "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" auf.

Der Antragsteller plant die ggs. Fläche als Erweiterung des Gartens zu nutzen.

Sämtliche Kosten betreffend die Vertragserstellung obliegen dem Antragsteller. Im Falle einer positiven Vorberatung ergeht die Anmerkung durch das Bauamt in den Vertragsmodalitäten festzuhalten, dass die Auflösung des Pachtverhältnisses jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich ist.



Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, die Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 146/1, KG 75413 Fürnitz, und dass die Auflösung des Pachtverhältnisses jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich ist, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 146/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von ca. 1.000 m² zu einer jährlichen Pacht von € 200,00 und dass die Auflösung des Pachtverhältnisses jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich ist, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Übernahme des Abganges vom Kindergarten Verein Ringa raja für das Jahr 2022:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass mit eMail vom 9. Jänner 2023 der Verein Ringa Raja für das Kindergartenjahr 2022 einen Abgang in Höhe von € 43.589,60 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bekanntgegeben hat. Gleichzeitig teilte der Verein mit, dass der genannte Abgang keinesfalls aus dem eigenen Budget ausgeglichen werden kann. Im Jahr 2022 wurden von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereits Akontozahlungen in der Höhe von € 20.000,00 an den Verein geleistet. Um den Betrieb der Kindergartengruppe weiterhin gewährleistet zu können, wäre daher seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für das Jahr 2022 noch die Differenz des Abganges in Höhe von € 23.589,60 auszugleichen. Wie vereinbart, muss der Abgang vom Verein Ringa Raja jedes Jahr individuell betrachtet und durch die zuständigen Gemeindegremien beraten und beschlossen werden.

Bedeckung: 2450/757000 / Subvention an Verein Ringa Raja
veranschlagt € 30.000,00 / Akontozahlung für das Jahr 2023 € 9.000,00
verfügbar € 21.000,00 (nicht bedeckt daher € 2.589,00 - überplanmäßige Ausgabe)

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme des Abganges vom Kindergarten Ringa Raja für das Jahr 2022, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Ankauf eines neuen Geschirrspülers für den Kindergarten Finkenstein:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass im Kindergarten Finkenstein der in die Jahre gekommene Geschirrspüler defekt ist und derzeit mit einem Leihgerät gearbeitet werden muss. Eine Reparatur in Höhe von netto € 2.324,60 würde sich aufgrund des Alters des Gerätes nicht mehr auszahlen bzw. müsste man in den kommenden Jahren mit weiteren kostenintensiven Reparaturarbeiten rechnen.

Es wurde daher von der Fa. **Unteregger**, Villach, ein Angebot über ein Neugerät übermittelt. Die Anschaffungskosten würden brutto € 6.014,40 betragen. Auf Anfrage bei der Fa. **MayWay**, Klagenfurt am Wörthersee, kostet ein vergleichbares Gerät brutto € 3.815,76.

Bedeckung: überplanmäßige Ausgabe

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, den Geschirrspüler bei der Fa. **MayWay**, Klagenfurt, zum Betrage von brutto € 3.815,76 anzukaufen.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines neuen Geschirrspülers für den Kindergarten Finkenstein bei der Fa. MayWay, Klagenfurt am Wörthersee, zum Betrage von brutto € 3.815,76, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Abschluss eines Baurechtsvertrages und Nutzungsvertrages mit der meine heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.mBH in Bezug auf die VS-Ledenitzen:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022 bereits einstimmig beschlossen wurde, das Baurecht an die Genossenschaft **meine heimat** zu vergeben. Die Genossenschaft **meine heimat** verwirklicht somit das Bauprojekt Volksschule Ledentzen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Damit die Genossenschaft **meine heimat** das Vorhaben auch umsetzen kann, ist es notwendig, durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Baurecht einzuräumen bzw. einen Baurechtsvertrag und den dazugehörigen Nutzungsvertrag abzuschließen.

Der Baurechtsvertrag und Nutzungsvertrag wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Bedeckung: aoHH Generalsanierung VS Ledenitzen

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Auf Anfrage von VM. Christian OSCHOUNIG zwecks Verwendung der Abstimmungsspende führt der Vorsitzende aus, dass vor längerer Zeit der Beschluss gefasst wurde, dass diese Abstimmungsspende dem Neu-/Umbau der Volksschule Ledenitzen zugutekommen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss eines Baurechtsvertrages und eines Nutzungsvertrages mit der meine heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.mbH für das Bauprojekt VS-Ledenitzen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Abänderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass, angelehnt an das am 02.02.2023 durch den Kärntner Landtag beschlossene Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, ab September 2023 auch in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine beitragsfreie Kinderbetreuung angeboten werden soll.

Der Besuch eines Kindergartens soll bis zum Beginn der Schulpflicht nunmehr beitragsfrei sein, d.h., die Bildung und Betreuung in der Einrichtung erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Für Zusatzleistungen, wie Mahlzeiten (Jause, Mittagessen) oder für Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien, wie beispielsweise Kopien, Bildungsmaterialien, Bastelmaterialien, Material zur Schulvorbereitung, soll ein monatlicher Beitrag eingehoben werden.

Die monatlichen Beiträge sollen wie folgt festgesetzt werden:

Verpflegung (Vormittagsjause, Mittagessen) € 80,00 / halbtags

Verpflegung (Vormittags- und Nachmittagsjause, Mittagessen) € 90,00 / ganztags

Kosten für Bildungs- und Verbrauchsmaterialien € 5,00

Die Mindestinhalte der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sind laut dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgegeben. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der zuständigen Referentin, den vier Elementarpädagoginnen sowie der zuständigen Sachbearbeiterin.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt und kann in dieser Form beschlossen werden.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 2 Stimmen (SPÖ) vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Klaus Smole, MSc, führt aus, dass die SPÖ-Fraktion aktuell das Problem in der massiven Erhöhung des Essensbeitrages sieht. Die Gemeinde möge den Essensbeitrag niedriger ansetzen und resultierend daraus, den Abgang übernehmen.

GR. Sandro Putz stellt fest, dass die Gemeinde sich den Luxus leisten soll die Kosten für das Essen zu übernehmen. Die SPÖ-Fraktion schätzt die regionale Küche, aber aufgrund der Teuerung wird es für einige Eltern sicherlich schwierig werden, den Beitrag inkl. Bastelentgelt zu bezahlen.

VM. Christian O s c h o u n i g stellt zu den Ausführungen seiner Vorredner fest, dass soziale Härtefälle immer Berücksichtigung finden. Die Betreuung der Kinder mit Verpflegung soll auch den Eltern etwas wert sein.

2. Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, fragt an, worauf dieser Beitrag basiert, nachdem in der Sitzung des Gemeindevorstandes die Aussage getroffen wurde, dass der Essensbeitrag nie extra ausgewiesen, sondern im Kindergartenbeitrag inkludiert war. Sie stellt die Frage, wieviel der Kindergarten tatsächlich kostet u.zw. nach Einführung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes bzw. um wieviel erhöht bzw. minimiert sich der Abgang.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 19 : 8 Stimmen (SPÖ) die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung mit den mtl. Beiträgen, wie von der Berichterstatte-rin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

IT-Verwaltung in den Volksschulen - Beitritt zum EES-Vertrag (Microsoft Campus und School-Vertrag) zur Erlangung von Software-Lizenzen:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass der kompetente Umgang mit den Technologien, den digitalen Medien und dem Internet heute eine Schlüsselqualifikation ist. Informatische Bildung und Medienbildung soll bereits ab dem Schuljahr 2023/24 ab der 1. Klasse Volksschule eingeführt werden. Im Vordergrund steht der reflektierte Umgang mit dem Internet sowie ein spielerischer Zugang zu Technik und Problemlösung.

Seitens der Gemeinde wurde in den letzten Jahren einiges in die IT-Infrastruktur und in die "digitale" Ausstattung in unseren Volksschulen investiert und verfügen alle fünf Schulstand-orte über eine solide IT-Grundausstattung.

Rechner "halten" aber nicht ewig und müssen entweder ausgetauscht oder auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Mit dem Rechner "stirbt" auch die Softwarelizenz.

Das Land Kärnten hat mit der Fa. Microsoft bzw. deren Vertriebspartner DCCS einen Cam-pus- und School-Vertrag abgeschlossen, der auch für Gemeinden und Schulerhalter im Bun-desland Kärnten einen Beitritt ermöglicht, um zu kosteneffizienten Konditionen, zu Software-Lizenzen für Bildungseinrichtungen, zu gelangen. Somit wird gewährleistet, dass sich alle Bildungseinrichtungen daran beteiligen können, ohne selbst die Mindestabnahmezahl von 100 Lizenzen erreichen zu müssen.

Eine große Anzahl von Rechnern und digitalen Endgeräten (auch von Sponsoren bereitge-stellt) erfordert ein hohes Maß an fachmännischer IT-Betreuung, wie Installation, Konfigura-tion, Lizenzaktivierung, Support, Geräte- und Benutzerverwaltung u.v.m., das derzeit vom Techniker der Bildungsdirektion bei jedem Gerät einzeln vorgenommen werden muss.

An unseren Volksschulen ist man jetzt an einem Punkt angelangt, entweder einen Server pro Schulstandort anzuschaffen oder die Geräte online über das vorhandene Microsoft 365 Portal (=Tenant) zu verwalten. Die VS-Gödersdorf ist bereits 2019 dem EES Vertrag beigetreten und hat sich diese Variante der "serverlosen Online-Verwaltung" sehr gut bewährt. Auch für die VS-Standorte Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledenitzen wäre der Beitritt zum EES Vertrag sinnvoll und eine kostengünstige Variante.

Vorteile:

- günstiger, da keine hohen Serverkosten, sondern jährliche Mietkosten
- inkludiert sind Lizenzen für Lehrer und Schüler, sogenannte A3-Lizenzen für Office 365 (A1-Lizenzen haben unsere Schulen ohnehin schon, da in der Corona-Zeit für alle Schulen Office 365 Einheiten eingerichtet wurden; hier sind auch alle Mailadressen inzwischen bei Office 365 und nicht mehr bei Telekom A1)

Pro VS-Standort wird eine A3-Microsoft 365 EDU-Lizenz benötigt, die nach Anzahl der Stammschullehrerinnen - unabhängig von der Anzahl der Geräte - berechnet werden. Die Kosten pro Stammschullehrer und Jahr betragen € 49,54 inkl. MwSt.
Vertragsdauer bis 31.01 2025 (jährliche Verrechnung, jeweils zum 01.02. bzw. zum jeweiligen Beitritt unterjährig bis Vertragsende).

Kostenaufstellung:

	Anzahl der Stammschullehrer 2023	A3-Microsoft 365 EDU-Lizenzkosten pro Jahr
VS-Fürnitz	13	€ 650,00
VS-Finkenstein	10	€ 500,00
VS-Latschach	10	€ 500,00
VS-Ledenitzen	12	€ 600,00

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Beitritt zum EES Vertrag zur Erlangung von Software-Lizenzen für die Volksschulen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Aufnahme eines sprengelfremden Schülers in die Volksschule Ledenitzen:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass mit Schreiben vom 2. Februar 2023 Familie Georg und Gertraud **SPIELER**, wh. in 9580 Drobollach, Türkeiweg 71, um den "sprengelfremden" Schulbesuch ihres Sohnes "Felix" ab dem Schuljahr 2023/24 in der Volksschule Ledenitzen angesucht hat.

Gemäß § 59 K-SchG müsste Felix Spieler die Volksschule 11 in Maria Gail besuchen. Bruder Fabian Spieler besucht bereits seit dem Schuljahr 2021/22 die Volksschule Ledenitzen und konnten die Eltern schon damals plausible Gründe für einen "sprengelfremden" Schulbesuch vorlegen (gesundheitliche Gründe, geographische Nähe, Besuch des KG Ringa Raja, flexible Nachmittagsbetreuung durch Tagesmutter u.a.). Auch für Sohn Felix hoffen die Eltern auf Befürwortung und Zustimmung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Nach Rücksprache mit Frau Dir. Anica Lesjak-Ressmann würde es durch die Aufnahme von Felix Spieler zum aktuellen Zeitpunkt in der Volksschule Ledenitzen zu keiner Änderung der Schulorganisation 2023/24 kommen.

Würde dem Ersuchen seitens der Marktgemeinde Finkenstein nicht stattgegeben werden, käme dies für die Familie Spieler einem sozialen und familiären Härtefall gleich, da der Schulbesuch von zwei Kindern in zwei verschiedenen Schulen organisatorisch kaum zu bewältigen wäre.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufnahme eines "sprengelfremden" Schülers in die Volksschule Ledenitzen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 31) der Tagesordnung:

Abschluss einer Fördervereinbarung mit der TIQA Werbe- & Marketing-GmbH:

2. Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r , MBA, berichtet, dass das Land Kärnten das Jahr 2023 zum "Jahr der Volkskultur" ausgerufen und eine in Kärnten noch nie dagewesene Veranstaltungsserie unter dem Titel "Kärntner VolksKultTour" ins Leben gerufen hat. Es handelt sich dabei um eine musikalische Wanderreise durch das von Traditionen und Brauchtum geprägte Kärntnerland. An fünf besonderen Kraftplätzen präsentieren hunderte KünstlerInnen aus den Bereichen Volks- und Blasmusik, Volkstanz, Volksliedwerk und Chorgesang sowie Mundartdichtung dem Publikum ihr breites Spektrum der Kärntner Volkskultur. Aber auch KunsthandwerkerInnen aus den verschiedensten Bereichen sorgen für breites Spektrum von Kärntner Traditionen. Jede für sich einzigartig sind auch die ausgewählten Wanderrouen, welche die Besucher noch tiefer in die so wunderbaren Regionen des "schean Karntnalonds" eintauchen lassen. Entlang des Weges und bei ausgewählten Gastronomiebetrieben und Verköstigungsstationen lädt ein buntes Programm an Kärntner Volkskultur zum Verweilen und Genießen regionaler Schmankerl ein.

Datum: Sonntag, 11. Juni 2023, 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ablauf: 09:30 Festmesse im Strandbad mit Eröffnung und Vorstellung der Akteure, ab 11:00 Uhr Wanderung mit volkskulturellen Beiträgen und Volkskultur "pur" an neuralgischen Plätzen rund um den Weinberg, ab 11:00 Uhr Frühschoppen am Bauernmarktgelände. Als Besonderheit wird eine lyrische Wanderung auf der Insel im Faaker See stattfinden. Die Überfahrt für die Besucher erfolgt mit einer Platte.

Entlang der Wanderroue laden außerdem herausragende Betriebe, wie das Naturel Hoteldorf Schönleiten mit extravaganten Köstlichkeiten und viel volkskulturellem Programm, welches die Kärntner Kultur widerspiegelt, zum Verweilen ein. Eine weitere Sehenswürdigkeit ist der österreichweit einzigartige Zitrusgarten, welcher mehr als 300 Arten von Zitrusgewächsen aus aller Welt beheimatet.

Das Land Kärnten unterstützt die Veranstaltung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit € 12.500,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.

Die Auszahlung erfolgt über die Gemeinde. Zur Weiterleitung dieser Mittel ist der Abschluss einer Fördervereinbarung nötig.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Fördervereinbarung mit der TIQA Werbe- & Marketing-GmbH für die Durchführung der Veranstaltungsserie "Kärntner VolksKultTour", wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 32) der Tagesordnung:

Bestellung von Herrn Dr. Thomas Wagner, Klagenfurt am Wörthersee, Schumystraße 69, als Totenbeschauer:

2. Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r , MBA, berichtet, dass mit eMail vom 14. März 2023 Herr Dr. Thomas **WAGNER**, Klagenfurt am Wörthersee, Schumystraße 69, mitgeteilt hat, dass er aufgrund hausärztlicher Bereitschaftsdienste in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, bei welchen auch Totenbeschautätigkeiten anfallen könnten, hiermit offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein. Nachdem es zweckmäßig erscheint wird vorgeschlagen, Herrn Dr. Thomas **WAGNER** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Dr. Thomas WAGNER, Klagenfurt am Wörthersee, zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 33) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

VM. Johann Nagler berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben vorberaten werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/S/6, im Ausmaß von 104,71 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 4/N/1, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 6, im Ausmaß von 87,80 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 10, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 47/7, im Ausmaß von 69,52 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Ledenitzen, Enzianweg 10, zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/2.OG/09, im Ausmaß von 80,56 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach Süd zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/S/4, im Ausmaß von 76,12 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Villach, Fabriksteig 12/I, zu vergeben.
6. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/14, im Ausmaß von 50,19 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, St. Job 9, zu vergeben.

7. Nachbesetzung einer Wohnung in Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/2.OG/08, im Ausmaß von 80,37 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Bahnhofstraße 2c/1, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 34) der Tagesordnung:

Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Fürnitz und Umgebung:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die letzten Jahre für die Wassergenossenschaft Fürnitz und Umgebung durch hohe Investitionskosten geprägt waren.

- Errichtung und Installation einer Fernwirkanlage inkl. Umbau der Messeinrichtungen kostenintensive Leitungsneubauten im engverbauten Ortsgebiet (z.B. gesteuerte Spülbohrung über ca.230 m)
- wassertechnische Erschließung neuer Ortsteile
- Erneuerung der EDV-Anlage
- aufwendiges und teures Behördenverfahren - Wiederverleihung des Wasserrechtes für die Hasslerquelle
- gutachterliche Aufarbeitung der Quellschüttungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen
- Sanierung HB I (PE Auskleidung, Stromanschluss, Feuchtigkeitsabdichtung, Ankauf Grundstück)

In den letzten Jahren mussten ca. netto € 450.000,00 aufgewendet werden.

Am 30.06.2022 wurde die WG Fürnitz und Umgebung vom zuständigen Straßenmeister davon in Kenntnis gesetzt, dass mit Beginn Mitte September 2022 die Ortsdurchfahrt Fürnitz saniert wird. Aufgrund des Alters der betroffenen Wasserleitungsabschnitte ist die Erneuerung derselben technisch und auch wirtschaftlich sinnvoll. Die budgetäre und wasserrechtliche Situation lässt eine so kurzfristige Umsetzung kaum zu. Dem Ersuchen, die Baustelle zu verschieben, wurde seitens der Straßenverwaltung kein Gehör geschenkt. Die Marktsituation hat sich infolge von Corona und der damit einhergehenden Verknappung von Materialien dramatisch verändert. Aktuell kostet ein Laufmeter Wasserleitung - Komplettleistung 2 - 2,5 Mal so viel, wie vor der Pandemie.

Für die Erneuerung der Transportleitung inkl. Nebenleistungen vom Cafe am Eck bis zur Ortskirche Fürnitz, in Summe ca. 360 m, wurden Gesamtkosten in Höhe von ca. € 190.000,00 ermittelt.

Seitens der WG Fürnitz und Umgebung wurden Vorkehrungen getroffen, um die budgetäre Situation etwas abfedern zu können.

- Anhebung Wasserzins für Verbrauch ab 01.10.2022 von 0,84 €/m³ auf 1,00 €/m³ (+ 19 %)
- Anhebung Wasserzins für Verbrauch ab 01.04.2023 von 1,00 €/m³ auf 1,25 €/m³ (+ 25 %)

Zusätzlich wurden im Oktober 2022 in der WG Fürnitz und Umgebung 45 Stk. Hydranten von der Fa. *HAFNER* überprüft und gewartet.

Bei der durchgeführten Hydrantenüberprüfung wurden alle 45 Hydranten auf folgende Punkte überprüft:

- **Zugänglichkeit**
- **Kontrolle des Vorschiebers**
- **Spülen des Hydranten**

- **Elektroakustisches Abhören (Leckgeräusch)**
- **Prüfung der Entleerungsfunktion**
- **Druckmessung**
- **Messung der Löschwassermenge**
- **Dichtheitsprüfung der Hydrantensäule**

Alle überprüften Hydranten in diesem Versorgungsbereich weisen keinerlei Mängel auf.

Bedeckung: überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, der WG Fürnitz und Umgebung eine Subvention in der Höhe von € 12.700,00 zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Fürnitz und Umgebung in Höhe von € 12.700,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 35) der Tagesordnung:

Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Mallestig:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in den letzten Jahren durch die Wassergenossenschaft Mallestig kostenintensive Investitionen getätigt wurden, die eine ausreichende und stabile Trinkwasserversorgung für unsere Gemeindebürger sichern.

Im Jahr 2022 wurden rd. € 60.000,00 für die Sanierung von Hochbehältern und Quellstuben investiert.

Die von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Angriff genommenen Straßensanierungen in der "Rosengasse" und "Fliedergasse" wurden von der WG-Mallestig dafür genutzt, die alten Guss- bzw. PVC-Hauptleitungen zu erneuern. Die Kosten dieser Sanierung betrugen für Grabarbeiten rd. € 35.000,00 und für das Material rd. € 32.000,00. Die Arbeitsleistung für den Leitungsbau erbrachte die WG-Mallestig in Eigenregie.

Des Weiteren sind für das Jahr 2023 unter anderem die Sanierung des Hochbehälters 1 geplant. Für die Sanierung konnten Gesamtkosten von rd. € 40.000,00 ermittelt werden.

Bedeckung: überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, der WG Mallestig eine Subvention in der Höhe von € 7.000,00 zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung einer Subvention an die Wassergenossenschaft Mallestig in Höhe von € 7.000,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 36) der Tagesordnung:

Auflösung des Pachtvertrages mit der insolventen Firma Sol-Energy GmbH:

VM. Gerlinde B a u e r - U r s c h i t z berichtet, dass die Rechtsanwaltskanzlei LANKER/OBERGANTSCHNIG, Klagenfurt am Wörthersee, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Schreiben vom 25. November 2022 mitgeteilt hat, dass die Fa. **SOL-ENERGY** GmbH, St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher für die Errichtung, Erneuerung, Wartung,

dem Betrieb, der Werbung und der Benützung einer Solar-Ladestation für E-Bikes, Smartphones, Tablets u.dgl. auf dem Gst. 1972, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 10 m² eine Solar-Ladestation ein Bestandsvertrag mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Mai 2016 abgeschlossen wurde, insolvent sei und der besagte Bestandsvertrag aufzulösen wäre. Die Ladestation ist zu entfernen und der Urzustand wäre wiederherzustellen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflösung des Bestandsvertrages mit der insolventen Fa. SOL-ENERGY GmbH und die Abtragung der Ladestation mit Herstellung des Urzustand, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:56 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:


Bgm. Christian **POGLITSCH**

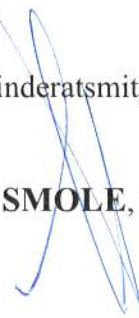
Gemeinderatsmitglied:

Franz **KOFLER**

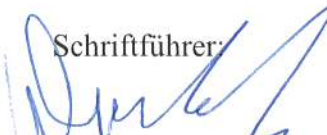


Gemeinderatsmitglied:

Klaus **SMOLE**, MSc



Schriftführer:


Dominik **WROLICH**